

– Projektpartnerschaft Siegmündung –

Projektpartnerschaft Siegmündung

zwischen

der **Stadt Bonn**

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Jürgen Nimptsch

dem **Rhein-Sieg-Kreis**

vertreten durch den Landrat Herrn Frithjof Kühn

der **Stadt Niederkassel**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stephan Vehreschild

der **Stadt Sankt Augustin**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klaus Schumacher

der **Stadt Troisdorf**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klaus-Werner Jablonski

dem **Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.**

vertreten durch den Vorsitzenden der Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg Herrn Theo Brauweiler

der **Landwirtschaftskammer NRW**

vertreten durch den Präsidenten Herrn Johannes Fritzen

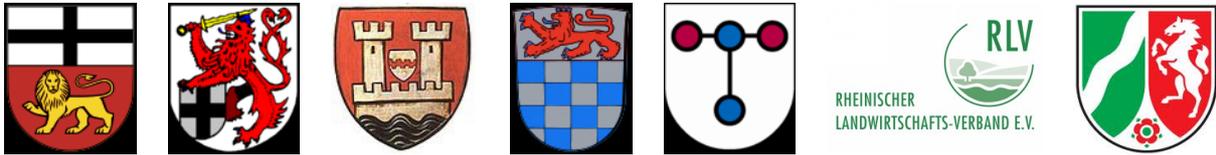
dem **Landesbetrieb Wald und Holz NRW**

vertreten durch den Forstamtsleiter des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft Herrn Uwe Schölmerich

und der **Bezirksregierung Köln**

vertreten durch die Regierungspräsidenten Frau Gisela Walsken

Getragen von der gemeinsamen Zielsetzung, den Naturraum Siegmündung in seiner naturschutzfachlichen Ausprägung, seiner Erlebbarkeit und Naherholungsfunktion und seiner Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger in der Region weiterzuentwickeln, vereinbaren die Unterzeichnenden diese Projektpartnerschaft zur kooperativen Zusammenarbeit im Siegmündungsprojekt.



- Projektpartnerschaft Siegmündung -

Präambel

Die Siegmündung ist als Teilraum der Region Bonn/Rhein-Sieg auf ihre Art einzigartig. Der international und landesweit bedeutsame Sieg-Auenkorridor nimmt in seiner regionalen Funktion als Standortfaktor an Bedeutung zu.

Die Ansprüche an diese Kulturlandschaft gilt es aufzulisten, in einem gemeinsamen Planungsprozess gegenüberzustellen, zu diskutieren und mit ihren unterschiedlichen Ausrichtungen zu einem konsistenten Bild zusammenzufügen.

Hierbei können die vorhandenen Potentiale der Sieg in ihrer heute schmalen, rezenten Aue ausgeschöpft und die Sieg in ihrem Naturraum raumgreifend entwickelt werden; Ziele des kohärenten NATURA 2000-Netzes werden hierbei synergetisch mit umgesetzt.

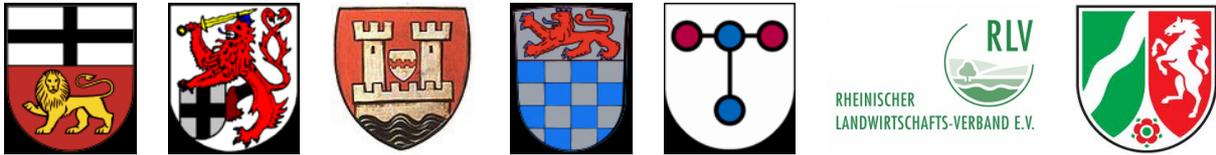
Das Siegmündungsgebiet stellt neben seiner herausragenden Bedeutung aus Sicht des Naturschutzes für alle anliegenden Kommunen ein attraktives Naherholungsgebiet dar, in dem schon heute die Bewirtschafter weitere Teile der land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Wege des Vertragsnaturschutzes der besonderen Bedeutung für die Pflege der Landschaft Rechnung tragen.

Die mit dieser Partnerschaft angestrebte, interkommunale Zusammenarbeit eröffnet in dem Naturraum Siegmündung die Chance, durch Bündelung der Kräfte Projekte der Wasserwirtschaft, der Naherholung, der agrarstrukturellen Entwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Angriff zu nehmen und gemeinsame – für die Bürgerinnen und Bürger erlebbare – Zielszenarien umzusetzen.

Die vorliegende Partnerschaft eint die hauptbetroffenen Akteure und dient der Justierung des gemeinsamen Vorgehens für die Auswahl und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen; die rechtlichen Vorgaben und Verfahren sind von dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Aufgabenverteilung im Projekt wird ebenso dargestellt, wie die Kostenträgerschaft und die zeitliche Disposition der Handlungsstränge.

§ 1 Ausgangssituation

(1) Im Rahmen des Länderprogramms „Lebendige Gewässer“ bereitet die Bezirksregierung Köln zur Zeit in einem breit angelegten Beteiligungsprozess die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Gewässerentwicklung der Sieg in ihrem Mündungsbereich vor. Insgesamt 669 ha Fläche werden hierbei hinsichtlich ihrer maßnahmenbedingten Betroffenheit und ihrer Folgenutzung ökosystemar untersucht und beplant. Einflüsse auf den umliegenden Raum werden bis zu einer Flächengröße von rd. 3.000 ha in diese Überlegungen einbezogen.



- Projektpartnerschaft Siegmündung -

(2) Im geltenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur Europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist das Handlungserfordernis für den Siegmündungsbereich aufgezeigt. Durch die Fixierung des Flusslaufs ist das Gewässer derzeit nicht in der Lage, die ihm typischen Strukturen auszubilden, um den relevanten Lebensgemeinschaften Grundlage bieten zu könnten. Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zeigt der Umsetzungsfahrplan für den hier betrachteten Abschnitt der Sieg die Einrichtung eines Strahlursprungs auf.

Im vorliegenden Fall sind nach Flächenbereitstellung durch Einrichtung eines Entwicklungskorridors die Herausnahme des Uferverbaus und die Anlage von Nebengerinnen als Initialmaßnahmen beabsichtigt.

(3) Große Teile des Plangebietes sind nach der FFH-Richtlinie als FFH-Gebiet "Siegau und Siegmündung" (DE 5208-301) gemeldet und damit wichtiger Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000.

Wertbestimmend für die Gebietsmeldung war insbesondere das Vorkommen von Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwäldern, natürlichen eutrophen Seen und Altarmen sowie Fließgewässern mit Unterwasservegetation als natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

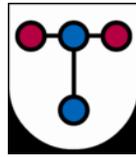
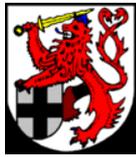
Als wichtige Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse kommen Meer-, Bach- und Flussneunauge, Lachs, Steinbeißer, Groppe und Bitterling vor. Mit Zwergsäger, Eisvogel und Schwarzmilan sind zudem Arten der Vogelschutzrichtlinie im Gebiet vertreten.

Der weit überwiegende Teil des Maßnahmenraums ist in den Landschaftsplänen als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(4) Landwirtschaftlich genutzte Flächen unterliegen einem vielfältigen Nutzungsdruck:

- Im Maßnahmenraum (§ 2) findet die Nutzung in der Regel auf Pachtflächen statt.
- Durch die große Bereiche abdeckende NATURA 2000-Schutzgebietsausweisung bestehen heute schon Restriktionen für die Bewirtschafter, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes weitergehende Regelungen eingegangen sind.
- Die unkoordinierte Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlich hochwertigen Standorten kann nachteilige Auswirkungen für die Ausübung der Landwirtschaft hervorrufen – zusammenhängende Flächen werden zerschnitten oder Flächen fallen gänzlich weg; dem Gebot der Schaffung ökosystemar zusammenhängender Systeme kann so auch nicht immer entsprochen werden.
- Im Ballungsraum Bonn/Rhein-Sieg treffen die Interessen der Naherholungssuchenden regelmäßig auf die der Flächenbewirtschafter – das führt zu Konflikten.

(5) Der Neu- und/oder Umbau von Infrastruktureinrichtungen erfordert einen Abgleich mit diesem Projekt.



- Projektpartnerschaft Siegmündung -

§ 2 Projektgebiet

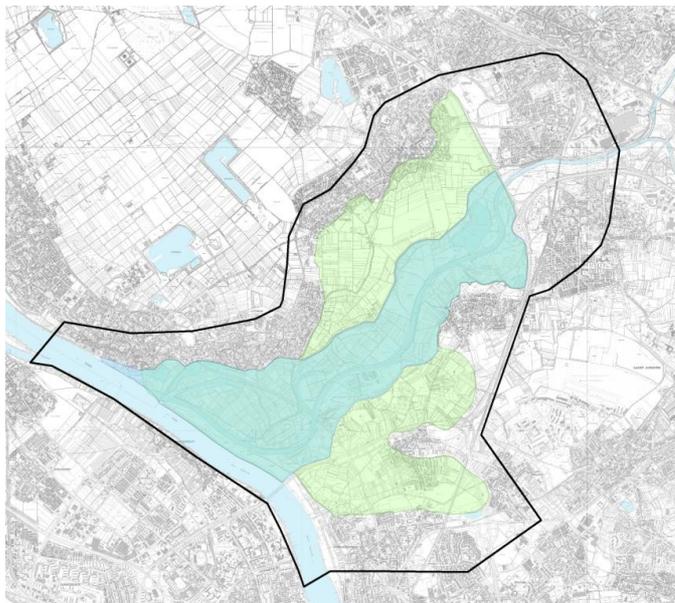
(1) Das Projektgebiet gliedert sich in verschiedene Bereiche auf:

Die Flächen zwischen den Rheindeichen der Sieg von der Autobahnbrücke der A 59 bis zur Einmündung in den Rhein bildet die rezente Aue ab und stellen den *Maßnahmenraum* dar; er umfasst rd. 670 ha.

Die gesamte, *potentiell natürliche Aue* beinhaltet auch heute ausgedeichte Räume und stellt in ihrer Gesamtheit eine Fläche von rd. 1.350 ha.

Der *UVS-Untersuchungsraum* umschließt den möglichen Einflussbereich der Planung und ist annähernd 3.000 ha groß.

Projektgebiet



669 ha *Maßnahmenraum*

blau \triangleq Rezente Aue

1.349 ha *Potentiell natürliche Aue*
blau + grün

2.926 ha *UVS-Untersuchungsraum*
innerhalb der schwarzen Linie

(2) Die Flächen teilen sich entsprechend der Übersichtskarte im Anhang 1 auf die Gebietskörperschaften auf.

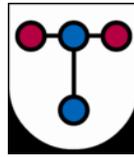
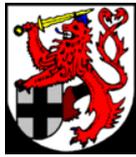
§ 3 Projektziele

(1) Wasserwirtschaft

- Sicherung des Raumanpruchs der Sieg durch Einrichtung eines Entwicklungskorridors und Initiierung der eigendynamischen Gewässerentwicklung
- Zielzustand ist die Annäherung an einen naturnahen Zustand der Sieg in ihrer Aue mit der Ausformung typischer Laufstrukturen

(2) Naturschutz

- Umsetzung der Landschaftspläne

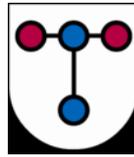
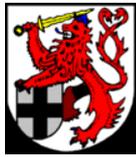


- Projektpartnerschaft Siegmündung -

- Ausschöpfung der ökologischen Potentiale in den Schutzgebieten
- (3) Naherholung
- Erhalt und Ausbau eines konsistenten Wegenetzes
 - Steigerung der Naherholungsfunktion des Gewässers für den Menschen
- (4) Land- und Forstwirtschaft
- Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Belange unter Ausrichtung auf Grundlage gewässer- und auenverträglicher Nutzung
 - Reduktion des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen durch Schaffung von Ausgleichspotential im Maßnahmenraum
- (5) Bodenordnung
- Zusammenführen der aufgeführten Raumsprüche durch Bündelung in einem Verfahren
 - Steigerung der Akzeptanz aller Beteiligten durch gemeinsames Vorgehen
 - Kostenminimierung bei den Grundstücksgeschäften für alle Betroffenen

§ 4 Vorgehensweise

- (1) Fachliche Grundlage zur Realisierung des Projekts wird die Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sein, aus der die einzelnen Maßnahmen abgeleitet werden sollen. Die Bezirksregierung erstellt die erforderliche Genehmigungsplanung auf Ihre Kosten und stellt den wasserrechtlichen Antrag.
Die Entwicklung der Planungsziele und der daraus resultierenden Maßnahmen erfolgt in einem kooperativen Planungsprozess zwischen den Projektpartnern.
- (2) Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens obliegt der Bezirksregierung Köln.
- (3) Die Bezirksregierung Köln wird zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses ein Bodenordnungsverfahren durchführen, in dem die für die Gewässerentwicklung erforderlichen Flächen (Entwicklungskorridor) zugeschnitten und die für die weiteren Belange notwendigen Grundstücke bereitgestellt werden. Das Bodenordnungsverfahren reicht hierbei über das Maßnahmenggebiet hinaus.
- (4) Die Planungshoheit für die Landschaftsplanung und deren Umsetzung liegt bei der Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Bezirksregierung Köln wird den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Bonn bei der Fortschreibung und Umsetzung der betroffenen Landschaftspläne im Rahmen der finanziellen Förderung unterstützen.
- (5) Die planerische Herleitung des Entwicklungskorridors fußt auf der *Blauen Richtlinie* (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung: MUNLV NRW, 2009,). Mit Planfeststellung wird dieser Raum für die Gewässerentwicklung gesichert. Bis zur Inanspruchnahme durch die Sieg können die innerhalb des Entwicklungskorridors gelegenen Flächen weiterhin auf vertraglicher Basis bewirtschaftet



- Projektpartnerschaft Siegmündung -

werden. Die dynamische Gewässerentwicklung innerhalb des Entwicklungskorridors erstreckt sich über viele Jahre. Die Planfeststellung dieses Raums schafft Rechtssicherheit für die Zukunft, Verlässlichkeit für die Betroffenen und lässt nach Zielerreichung auch noch die Möglichkeit der Nachjustierung.

- (6) Die in der Präambel zum Landschaftsplan Nr. 6 „Siegmündung“ des Rhein-Sieg-Kreises niedergelegten Grundsätze im Umgang mit der landwirtschaftlichen Betroffenheit gelten auch für dieses Projekt:

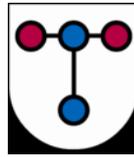
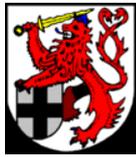
„Bei der Umsetzung von Maßnahmen, die eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung erfordern, sind die Auswirkungen des Flächenentzuges auf die im Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Dies betrifft z.B. die Entwicklung von Auenwald oder das Bereitstellen von Flächen für die natürliche Sukzession. Diese Maßnahmen sollen grundsätzlich nur dann umgesetzt werden, wenn mit der Inanspruchnahme der Flächen keine Existenzgefährdung für landwirtschaftliche Betriebe verbunden ist. ...

Um den **Flächenverlust** für die Landwirtschaft zu begrenzen, sollen alle behördlichen Maßnahmen, insbesondere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und im Rahmen eines Fachkonzeptes miteinander verzahnt werden.“

- (7) Die Landwirtschaftskammer erarbeitet zur Zeit einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag, der die agrarstrukturelle Entwicklung des Raums im Blick hat. Betrachtungsraum ist hierbei der gesamte UVS-Untersuchungsraum [s. § 2 (1)] in einer Größe von rd. 3.000 ha rund um den Maßnahmenraum.
- (8) Die für die Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele notwendigen Pflegemaßnahmen sollen vorrangig durch die ortsansässigen Landwirte auf Vertragsnaturschutzbasis erfolgen.
- (9) Die Gebietskörperschaften stellen in ihrem Eigentum befindliche Flächen für das Projekt zur Verfügung.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Bezirksregierung Köln wird zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der EU-Life+-Förderung als Projektträger tätig. Die Kofinanzierung wird durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.
- (2) Für die übrigen Projektpartner fallen aus dem Siegmündungsprojekt erwachsene Kosten nicht an.



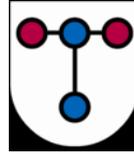
- Projektpartnerschaft Siegmündung -

§ 6 Zeitrahmen

- (1) Diese Partnerschaft wird beginnend mit der Unterzeichnung für die Dauer von zehn Jahren geschlossen.
- (2) Der Antrag auf Planfeststellung soll noch in 2011 gestellt werden.
- (3) Der Planfeststellungsbeschluss wird im Jahr 2012 erwartet.
- (4) Das Flurbereinigungsverfahren wird im Jahr 2012 eingeleitet.
- (5) Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Anschluss an die Planfeststellung ab 2013.

§ 7 Sonstiges

- (1) Die Unterzeichner vereinbaren, im Interesse einer gemeinsamen Umsetzung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und strittige Fragen einvernehmlich zu klären.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Absprachen gelten nicht.



- Projektpartnerschaft Siegmündung -

Für die Stadt Bonn:

(OB Jürgen Nimptsch)

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

(LR Frithjof Kühn)

Für die Stadt Niederkassel:

(BM Stephan Vehreschild)

Für die Stadt Sankt Augustin:

(BM Klaus Schumacher)

Für die Stadt Troisdorf:

(BM Klaus-Werner Jablonski)

Für den Rheinischen Landwirtschafts-Verband

(Vorsitzender Theo Brauweiler)

Für die Landwirtschaftskammer NRW

(Präsident Johannes Fritzen)

Für den Landesbetrieb Wald und Holz NRW

(Forstamtsleiter Uwe Schölmerich)

Für die Bezirksregierung Köln

(Regierungspräsidentin Gisela Walsken)

Gewässerentwicklung der Siegmündung Flächenanteile der Kommunen am Maßnahmenraum

